

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Grundlagen des Vertrages

Dem Auftrag liegen folgende Bedingungen in der aufgeführten Reihenfolge zugrunde:

- die schriftliche Vertragsaufbereitung,
- das Leistungsverzeichnis, dessen Vorbemerkungen sowie die zugrundeliegenden Zeichnungen,
- die vorliegenden "Allgemeinen Vertragsbedingungen",
- die VOB Teil A, B und C in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung und
- die Bestimmungen des BGB.

Soweit auf lit. c ("Allgemeinen Vertragsbedingungen") abzustellen ist, gelten für alle unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Verkäufe ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Der Besteller erkennt den Inhalt der Verkaufsbedingungen durch die Bestellung vollumfänglich an. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit; Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine oder andere Bedingungen wird widersprochen. Sollten von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, muss dies von beiden Parteien in schriftlicher Form bestätigt werden. Auch für etwaige weitere Aufträge, Ergänzungsaufträge oder Nachträge gelten, ohne dass dies erneut ausdrücklich vereinbart wird, diese AGB.

2. Angebot und Vertragsschluss, Preise

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung). Für Lieferzeiten und -fristen gilt darüber hinaus insbesondere Ziffer 4.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber dem Ausstellungsstück bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind.

Die Preise entsprechen Nettopreisen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 3 Monate ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vereinbarte Pauschal- oder Einheitspreise sind Festpreise, in denen alles inbegriffen ist, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen Ausführung und Lieferung der vertragsgemäß geschuldeten Leistung notwendig ist. Ebenso sind im Preis enthalten alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten, die zur Ausführung der eigenen Leistung notwendig sind. Inbegriffen sind sämtliche Material- und Transportkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Betriebsangehörigen, Gemeinkosten, Steuern usw. sowie Wagnis und Gewinn. Inbegriffen ist ferner die Beseitigung des aus den Arbeiten anfallenden Verpackungsmaterials und Schutts.

Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Soweit über die Vergütung keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt die ortsübliche Vergütung. Bei Stundenlohnarbeiten werden für jeden Arbeiter angefangene Stunden als volle Stunden abgerechnet, wobei vor der Rundung zunächst die Arbeitszeiten eines Tages addiert werden.

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Ausführungsunterlagen

Die für die Herstellung/Ausführung notwendigen Unterlagen und Pläne sind uns unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Für die Richtigkeit der Angaben über die Maße zeichnet der Besteller verantwortlich.

Unsere Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen dürfen weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch für einen anderen als den nach dem Vertrag vereinbarten Zweck benutzt werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese Unterlagen uns auf Verlangen zurückzugeben.

4. Ausführung, Lieferung, Gefährübergang, Lieferfristen

Der Besteller hat die allgemeine Ordnung auf der Baustelle aufrechtzuerhalten und ist verantwortlich für die Koordinierung der Leistungen der verschiedenen Unternehmen. Öffentlichrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Auftraggeber herbeizuführen.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind.

Bei Bestellungen ohne unsere Einbauverpflichtung erfolgt die Abladung am Lieferort durch den Besteller. Die Gefahr geht mit der ersten Bereitstellung am Lieferort auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

Soweit für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart wurde, hat der Besteller uns auf unser Verlangen vom voraussichtlichen Beginn Auskunft zu erteilen.

Von uns angegebene Lieferfristen oder -termine sowie Einzelfristen eines Bauzeitenplanes sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese ausdrücklich zwischen dem Besteller und uns als verbindlich vereinbart wurden. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere seine rechtzeitige Freigabe des Auftrags.

Soweit nicht anders vereinbart, beginnen Lieferfristen grundsätzlich mit der Freigabe des Auftrags nach Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Auftragsausführung notwendigen Unterlagen und Festlegung aller für die Herstellung wesentlichen Einzelheiten, soweit diese vom Besteller zu entscheiden sind. Der Fristlauf ist ausgesetzt, wenn der Besteller auf ein Vorkasse-Verlangen nicht binnen der gesetzten Frist zahlt, ab Ablauf der Frist bis Eingang der Vorkasse (Ziffer 5.). Ein vereinbarter Liefertermin, dies gilt auch für Fixtermine, verschiebt sich um den Zeitraum, der zwischen dem für den Eingang notwendiger Unterlagen und Informationen im vorbenannten Sinne vereinbarten Termin oder einer Mahnung zur Einreichung dieser und dem tatsächlichen Eingang liegt. Entsprechendes gilt für den Zeitraum zwischen Ablauf der Frist eines Vorkasse-Verlangens und Eingang der Vorkasse (Ziffer 5.)

Leistungsverzug tritt erst nach Mahnung ein. Der Besteller bleibt zur Abnahme verpflichtet und kann erst nach Ablauf einer gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Die Verpflichtung zur Fristsetzung entfällt nur dann, wenn ein ausdrücklicher Fixtermin vereinbart wurde. Der Besteller behält aber auch beim Fixgeschäft den Erfüllungsanspruch. § 376 HGB gilt nicht.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Stau und andere Verkehrsverzögerungen bei der Anlieferung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit

hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

Ergänzend gelten die § 6 bis 9 und 11 bis 12 VOB/B.

Wir können uns obliegende Leistungen, die an den Besteller zu bewirken sind, wegen eigener Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gegen den Besteller zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

5. Zahlungsbedingungen

Für erbrachte Teilleistungen/-lieferungen können Abschlagszahlungen verlangt werden. Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung sofort fällig und, soweit nicht anders und schriftlich vereinbart, ohne Skontoabzug zu leisten.

Verzug tritt gemäß § 286 Abs. 3 BGB ein spätestens 30 Tage nach Zugang und Fälligkeit einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Wir sind aber auch im Sinne des § 315 BGB berechtigt, angemessene kürzere Zahlungsfristen einseitig und verzugsbegründend zu setzen.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder daraus ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängel oder sonstigen Beanstandungen nur aufgrund einer bei uns schriftlich vorliegenden Reklamation zurückbehalten werden.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen der VOB/B, insbesondere § 13 VOB/B, in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung.

Ansprüche wegen Mängel gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder in Zukunft zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freigegeben werden, als ihr Wert die Forderungen um mehr als 30 % übersteigt.

Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

8. Haftung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit.

Soweit dem Grunde nach eine Haftung vorliegt, ist diese auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern. Der Besteller ist zur dauerhaften Wartung der erhaltenen Ware verpflichtet.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Personen- und Sachschäden auf einen Betrag von 2 Mio. € und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000 € (entsprechend den derzeitigen Deckungssummen unserer Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Für die Haftung Dritten gegenüber gilt § 10 Abs. 2 bis 6 VOB/B

9. Sicherheitsleistungen

Ein vereinbarter Sicherheitsbetrag oder Sicherheitseinbehalt kann von uns durch eine unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung abgelöst werden. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und das Recht der Hinterlegung enthalten. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Leistung/Lieferung und Bezahlung sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist Würzburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.